

Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
2 13.11.1994.

3 Letzte Änderung auf der 73. Landesmitgliederversammlung vom 17.12.2023 in
4 Harthausen.

5 § 1 Name und Sitz

6 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP).

7 2. Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die selbstständige
8 politische Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-
9 Pfalz.

10 3. Der Sitz der Organisation ist Mainz.

11 § 2 Ziele

12 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) strebt eine Gesellschaft an, die ihre
13 Entwicklung am ökologischen Gleichgewicht, sowie an den individuellen und
14 sozialen Bedürfnissen der Menschen orientiert. Daher wendet sie sich gegen die
15 Missachtung der Menschenrechte, Rassismus jeglicher Art, Armut und Ausbeutung,
16 weiteren Demokratieabbau, die fortschreitende Umweltzerstörung und die
17 Militarisierung unserer Gesellschaft.

18 Das Ziel der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die Überwindung jener
19 Gesellschaftsverhältnisse, in denen Privilegien von kleinen Teilen der
20 Bevölkerung Vorrang vor den ökologischen und sozialen Bedürfnissen und den
21 Freiheitsbedürfnissen der Menschen haben.

22 Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen,
23 politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die weitere
24 Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche.

25 Zu diesem Zweck wirkt sie auf die Gesellschaft wie in § 3 dargelegt ein.

26 § 3 Aufgaben

27 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) stellt sich folgende Aufgaben:

- 28 • innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei BÜNDNIS
29 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die
30 politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen
31 Beschlüssen zu vertreten;
- 32 • politische Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit durchzuführen und
33 offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen;
- 34 • die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und – initiativen
35 landesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer
36 Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grünnahen Gruppen

37 gelegt werde. Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu
38 unterstützen;

- 39 • eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und
40 Interessensgruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

41 § 4 Gliederung und Aufbau

- 42 1. Der Landesverband besteht aus Einzelmitgliedern. Kreisverbände können
43 beitreten, haben dadurch aber keine besonderen Rechte.
- 44 2. Beantragt ein Verband bzw. eine Gruppe die Anerkennung als Kreisverband,
45 so entscheidet die Landesmitgliederversammlung über deren Anerkennung mit
46 2/3 Mehrheit. Der die Aufnahme beantragende Verband erklärt mit dem Antrag
47 zur Aufnahme, die satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu
48 akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu berücksichtigen.
- 49 3. Für den Antrag auf Anerkennung als Kreisverband bedarf es innerhalb des
50 beantragenden Verbandes einer satzungsändernden Mehrheit.
- 51 4. Kreisverbände können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt
52 aus dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband mitzuteilen.
53 Kreisverbände können mit einer 2/3 Mehrheit von der
54 Landesmitgliederversammlung aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.
- 55 5. Die Mitgliedsverbände und –gruppen genießen volle Autonomie. Organe des
56 Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische
57 Weisungsrechte.

58 § 5 Mitgliedschaft

- 59 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) kann jede natürliche
60 Person bis zum 28. Geburtstag sein, die sich zu den Zielen der GRÜNEN
61 JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) bekennt. Personen, die älter als 28 Jahre
62 sind und Mitglied in einem Kreisverband sind, der eine höhere Altersgrenze
63 als 28 Jahre hat, sind Mitglieder des Landesverbandes, aber weder
64 stimmberechtigt noch wählbar.
- 65 2. Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft
66 in einer anderen politischen Organisation ist zulässig. Die Mitgliedschaft
67 in der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) und in einer faschistischen
68 Organisation schließen einander aus. Eine Mitgliedschaft in

69 Organisationen, die in Konkurrenz zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen ist
70 unzulässig.

71 3. Der Beitritt kann auf drei Wegen erfolgen:

- 72 • Als Einzelmitglied beim Landesverband;
- 73 • Über den Beitritt in einen Kreisverband.
- 74 • Über den Bundesverband
- 75 • Bei Beitritt in einen Kreisverband gelten die jeweiligen satzungsmäßigen
76 Regeln des Kreisverbandes. Über die Aufnahme entscheidet bei
77 Einzelmitgliedern der Landesvorstand. Eine Zurückweisung ist der/dem
78 BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.

79 4. Die Mitgliedschaft endet

- 80 • am 28. Geburtstag, es sei denn die betreffende Person ist Mitglied in
81 einem Kreisverband, der eine höhere Altersgrenze hat, dann gilt § 4 (1);
- 82 • durch Tod;
- 83 • durch Eintritt in einen anderen Landesverband der GRÜNEN JUGEND
84 Bundesverband;
- 85 • durch Austritt
- 86 • durch Ausschluss oder
- 87 • bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
88 sofern sich das Mitglied nicht binnen 8 Wochen nach Hinweis durch die
89 GRÜNE JUGEND zurückmeldet. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen
90 Kreisvorstand, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich zu
91 erklären.

92 5. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der
93 GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz verstößt und dem Verband damit schweren Schaden
94 zufügt, kann jedes Mitglied vor dem Bundesschiedsgericht den Ausschluss
95 beantragen.

96 6. Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt.

97 § 6 Frauen-, Inter-, Trans*-Statut

98 § 1 „Quotierung“

99 1. Mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder aller gewählten Gremien des
100 Landesjugendverbandes müssen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen sein, dies gilt
101 auch für deren Stellvertreter*innen. Von der Quotierung darf nur aufgrund eines
102 Frauen-, Inter-, Trans*-Votums abgesehen werden.

103 § 2 „Frauen-, Inter-, Trans-Forum/Votum/Veto“

104 1. Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person beschließen
105 die anwesenden Frauen-, Inter-, Trans*-Personen, ob sie ein Frauen-, Inter-,

106 Trans*-Forum abhalten wollen. Sie beraten dann bis zu einer Entschlussfassung,
107 maximal aber eine Stunde, in Abwesenheit der männlichen Mitglieder.

108 2. Auf dem Frauen-, Inter-, Trans*-Forum können die Frauen-, Inter-, Trans*
109 Personen ein Frauen-, Inter-, Trans*-Votum beschließen, was nach Ende des
110 Frauen-, Inter-, Trans*- Forums dem gesamten Kongress mitgeteilt wird.

111 3. Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person wird in der
112 gesamten Landesmitgliederversammlung vor der Gesamtabstimmung zu einem
113 bestimmten Antrag ein Frauen-, Inter-, Trans*-Votum beschlossen.

114 4. Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen Personen
115 betroffen sind, deren Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt zugewiesenen
116 Geschlecht nicht übereinstimmt, oder von denen Frauen und/oder Interpersonen
117 und/oder Transpersonen betroffen sind, wird auf Antrag von 5% der anwesenden
118 stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*- Personen oder, im Falle des
119 Zutreffens des Themas auf lediglich Inter- oder Trans*-Personen nur Inter- oder
120 Trans*-Personen, abgestimmt, ob vor der Abstimmung eine gesonderte Abstimmung
121 unter den Frauen- und/oder Inter- und/oder Trans*-Personen stattfinden soll.
122 Sofern die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen-,
123 Inter-, Trans*-Personen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur
124 Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis
125 verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, dass Fragen, die das
126 Selbstbestimmungsrecht der Frauen-, Inter-, Trans*-Personen berühren, stärker in
127 die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz hineingetragen werden. Die Anträge werden auf
128 die nächste LMV verwiesen.

129

130 § 3 „Durchführung von Landesmitgliederversammlungen“

131

132 (1) Die Tagungsleitung muss paritätisch besetzt werden. Die Diskussionsleitung
133 übernimmt abwechselnd eine Frauen-, Inter-, Trans*-Person bzw. nicht Frauen-,
134 Inter-, Trans*-Person der Tagungsleitungsmitglieder.

135 (2) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen,
136 das das Recht von Frauen-, Inter-, Trans*-Personen auf die Hälfte der Redezeit
137 gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten, wobei nach
138 dem letzten Beitrag einer der Listen nur auf Antrag die Diskussion weitergeführt
139 wird.

140 § 4 „Einstellungspraxis“

141 (1) Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz fördert auch als Arbeitgeberin die
142 Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen
143 unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt
144 eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

145

146 § 5 „Menschen mit Kindern“

147 (1) Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern
148 zusammenleben, zu berücksichtigen.

149 (2) Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den
150 Organisator*innen Kinderbetreuung organisiert. Bei großen Veranstaltungen ist
151 bei Bedarf ein Kinderprogramm zu organisieren.

152 • (3) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann
153 diese von (1) ausgenommen werden.

154 • § 6 „Allgemeine Haltung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz“

155 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz sollte einen großen Teil ihrer Arbeit
156 darauf verwenden, auf die Gleichberechtigung hinzuarbeiten. Spezielle
157 Frauenveranstaltungen, Vorträge und Informationen sollten regelmäßig
158 stattfinden, der Vorstand ist dafür mitverantwortlich.

159 § 7 „Definition Frauen-, Inter-, Trans*-Person“

160 Als Frauen-, Inter-, Trans*-Person gilt jede Person, die nicht cis-
161 männlich ist, also alle Personen die sich als weiblich identifizieren,
162 Intersexuell sind und oder sich nicht mit ihrem bei der Geburt
163 zugewiesenen Geschlecht identifizieren.”

164 • § 7 Organe des Landesverbandes

165 Der Landesverband hat folgende Organe:

166 ◦ Landesmitgliederversammlung (LMV)

167 ◦ Landesvorstand

168 ◦ Fachforen

169 ◦ Bildungsteam

170 ◦ Social-Media-Team

171 ◦ Prep-Teams

172 § 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

173 1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste
174 beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP).
175 Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren
176 zusammen. Sie tagt öffentlich.

177 2. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist beschlussfähig, wenn
178 mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes
179 anwesend sind.

180 3. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich
181 zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von
182 drei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail

183 einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden
184 Dringlichkeitsfällen auf zehn Tage verkürzt werden. Die
185 Dringlichkeit muss von der versammelten LMV mit 2/3-Mehrheit
186 genehmigt werden, ansonsten entfällt ihre Beschlussfähigkeit. 20%
187 der Mitglieder oder ein Viertel der anerkannten Kreisverbände

188 4. können die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen.
189 Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Mitgliedes oder bei
190 unbekannter Mail-Adresse erfolgt die Einladung zur
191 Landesmitgliederversammlung per Post.

192 5. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)

193 ◦ bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische
194 Arbeit des Landesverbandes;

195 ◦ legt den Haushalt fest;

196 ◦ beschließt über eingebrachte Anträge;

197 ◦ erkennt Kreisverbände an;

198 ◦ wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen;

199 ◦ wählt das Bildungsteam

200 ◦ wählt zwei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr, diese dürfen dem
201 Landesvorstand nicht angehören und haben der
202 Landesmitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen;

203 ◦ wählt neben dem/der Schatzmeister*in eine*n weitere*n Delegierte*n
204 für den Bundesfinanzausschuss;

205 ◦ wählt ggf. weitere Ämter, sowie Delegationen;

206 ◦ kann Voten vergeben;

207 ◦ beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die
208 Finanzordnung und ggf. das Frauen-, Inter-, Trans*-Statut.

209 6. Der Ort der Landesmitgliederversammlung liegt in Rheinland-Pfalz.
210 Mindestens einmal jährlich findet die Landesmitgliederversammlung nicht in
211 Mainz statt.

212 7. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die
213 Landesmitgliederversammlung (LMV) mit absoluter Mehrheit gibt.

214 § 9 Landesvorstand

215 1. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes
216 im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der
217 Landesmitgliederversammlung (LMV). Er vertritt den Landesverband
218 nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Seine

- 219 organisatorische und politische Arbeitsteilung regelt der
220 Landesvorstand intern.
- 221 2. Der Landesvorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten
222 Sprecher*innen, darunter mindestens eine Frauen-, Inter-, Trans*-
223 Person, einer*m Schatzmeister*in, einer*m politischen/m
224 Geschäftsführer*in und 4 Beisitzer*innen zusammen. Eine*r der
225 Beisitzer*innen ist gleichzeitig Vertretung in den Gremien von
226 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz und gesondert von der
227 Versammlung zu wählen. Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt
228 entsprechend dem Frauen-, Inter-, Trans*-Statut. Die Frauen-, Inter-
229 , Trans*-Plätze sind bis zum letztmöglichen Wahltermin der Amtszeit
230 freizuhalten. Sprecher*innen, Schatzmeister*in sowie politische
231 Geschäftsführung sind einzeln zeichnungsberechtigt.
- 232 3. Mitglieder des Landesvorstandes werden von der
233 Landesmitgliederversammlung (LMV) in geheimer Wahl auf die Dauer von
234 einem Jahr gewählt. Insgesamt ist eine Wahl in den Landesvorstand in
235 Folge nur vier Mal möglich. Die Amtszeit der Vertretung in den
236 Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist an die
237 Amtszeit des entsprechenden Gremiums von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
238 gekoppelt.
- 239 4. Mitglied des Landesvorstandes kann nicht werden, wer im
240 Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND bzw. der Partei BÜNDNIS 90/DIE
241 GRÜNEN oder im geschäftsführenden Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE
242 GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist.
- 243 5. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
244 Landesmitgliederversammlung (LMV) insgesamt oder einzeln mit
245 absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines
246 Dringlichkeitsantrages.
- 247 6. Mitglieder des Landesverbandes, die in einem beruflichen oder
248 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Rheinland-
249 Pfalz (GJ RLP) stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.
- 250 7. Die Sitzungen des Landesvorstandes sind grundsätzlich öffentlich.
251 Telefonkonferenzen des Landesvorstandes, auf denen Beschlüsse
252 gefasst werden können, gelten als Sitzung. Beschließt der
253 Landesvorstand nach seiner Geschäftsordnung die Nichtöffentlichkeit
254 eines Tagesordnungspunktes, so ist dieser Beschluss im
255 mitgliederöffentlichen Teil des Protokoll kurz zu begründen.
- 256 8. Der Landesvorstand soll mindestens drei Sitzungen –
257 Telefonkonferenzen ausgenommen - jährlich außerhalb von Mainz
258 durchführen. Dabei sind verschiedene Orte mit aktiven Kreisverbänden

259 unter Einbindung vorhandener Strukturen zu bevorzugen. Auf jeder LMV
260 ist eine Übersicht der Sitzungen des Landesvorstand seit der letzten
261 LMV mit Angabe von Datum und Tagungsort auszulegen und an das
262 Protokoll der LMV anzuhängen.

263 9. Einladungen für die Sitzungen des Landesvorstands müssen über die
264 eine geeignete Mailingliste an die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND
265 Rheinland-Pfalz versendet und auf der Website des Verbandes
266 angekündigt werden.

267 § 10 Bildungsteam

268 1. Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Bildungsteam
269 gebildet, dem 2 von der Landesmitgliederversammlung gewählte
270 Mitglieder angehören sowie 2 Mitglieder, die der Landesvorstand aus
271 seinen Reihen ernennt.

272 2. Das Bildungsteam ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-
273 Statut) zu besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige
274 Zusammensetzung geachtet werden.

275 3. Das Bildungsteam ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die
276 Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der
277 GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz zuständig und wird durch
278 projektbezogene Prep-Teams bei der Umsetzung von Veranstaltungen
279 unterstützt.

280 § 11 Social-Media-Team

281 1. Zur Unterstützung des Landesvorstands in der Öffentlichkeitsarbeit
282 wird ein Social-Media-Team mit bis zu 4 Mitgliedern berufen.

283 2. Das Social-Media-Team ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-
284 Statut) zu besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige
285 Zusammensetzung geachtet werden.

286 3. Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher
287 Ausschreibungsprozess zu gewährleisten, der mindestens einmal im
288 Jahr stattfinden muss. Die Kriterien der Ausschreibung werden vom
289 Landesvorstand klar benannt und allen Mitgliedern zugänglich.

290 § 12 Prep-Teams

291 1. Der Landesvorstand kann darüber hinaus für die Vorbereitung einer
292 Veranstaltung für organisatorische Aufgaben, die nicht den Kern der
293 Arbeit des Landesvorstands betreffen, ein Prep-Team berufen. Die
294 vorzeitige Beendigung eines Einsatzes in einem Prep-Team ist durch
295 den Landesvorstand oder die Mitgliederversammlung möglich.

296 2. Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher
297 Ausschreibungsprozess zu gewährleisten. Die Kriterien werden vom
298 Landesvorstand klar benannt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn
299 die Aufgaben eine Dauer von mindestens 8 Wochen umfassen. Die
300 Personen werden bei der Arbeit im Prep-Team eng vom Landesvorstand
301 begleitet. Für die Umsetzung dieser Aufgaben bleibt allein der
302 Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

303 3. Prep-Teams sind in sich nach den Bestimmungen von § 6 (Frauen-,
304 Inter-, Trans*-Statut) quotiert zu besetzen, wenn sie aus mehr als
305 einer Person bestehen. Außerdem soll auf eine vielfältige
306 Zusammensetzung geachtet werden.

307 § 13 Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen

308 1. Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen
309 werden entsprechend § 8 (3) durch die Landesmitgliederversammlung
310 auf ein Jahr gewählt.

311 2. Wenn die entsprechenden Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) einen
312 Sitzungstermin nicht wahrnehmen können, so werden für die jeweilige
313 Sitzung zusätzliche Ersatzdelegierte gewählt. Dies geschieht, wenn
314 möglich, durch die LMV, ansonsten führt der Landesvorstand die
315 Delegation durch. Dies soll nach §6, §1 (1) („Quotierung“)
316 geschehen.

317 § 14 Landesgeschäftsstelle

318 1. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über Einrichtung und Ort
319 einer Landesgeschäftsstelle. Fällt sie diese Entscheidung nicht, so
320 entscheidet hierüber der Landesvorstand. Der Landesvorstand bestimmt
321 über die Einstellung von Mitarbeiter*innen in der
322 Landesgeschäftsstelle.

323 2. Die/Der Landesgeschäftsführer*in ist dem Vorstand gegenüber für die
324 Arbeit der Geschäftsstelle verantwortlich.

325 3. Die/Der Landesgeschäftsführer*n nimmt an den Vorstandssitzungen mit
326 Rederecht teil.

327 4. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

328 5. Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil
329 des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

330 § 15 Fach-Foren

331 Der Landesvorstand und die Landesmitgliederversammlung (LMV) richten
332 thematische Fachforen auf Wunsch der Mitglieder ein.

333 § 16 Allgemeine Bestimmungen

334 1. Abstimmungen sind offen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied
335 unter 28 Jahren wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Wahlen
336 werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Tagungsleitung wird in
337 offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

338 2. Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung (LMV) nur mit
339 einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden,
340 wenn dies auf der Tagesordnung der Landesmitgliederversammlung
341 fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsändernde Anträge müssen
342 mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich
343 beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen, die aufgrund
344 eines Beschlusses der aktuellen MV nötig werden, um eine in sich
345 schlüssige Satzung zu haben, können selbstverständlich durchgeführt
346 werden.

347 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

348 4. Alle Sitzungen des Landesverbandes sind öffentlich.

349 § 17 Auflösung

350 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür
351 einberufene Landesmitgliederversammlung (LMV) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit
352 beschlossen werden.

353 2. Das Restvermögen fällt dann, sofern die Landesmitgliederkonferenz
354 nichts anderes beschließt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu
355 unter der Auflage, das Geld für jugendpolitische Maßnahmen zu
356 verwenden.

357 § 18 Schlussbestimmung

358 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die
359 Landesmitgliederversammlung (LMV) am 13.11.1994 in Kraft.